



## Satzung des Tierschutzvereins Heidekreis Süd e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Heidekreis Süd e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hodenhagen (Tierheim Hodenhagen, Heerstr. 52, 29693 Hodenhagen). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereines

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
- Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
- Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
- Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist;
- Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann Hilfspersonal angestellt werden. Das Hilfspersonal kann in Ausnahmefällen auch Mitglied des Vorstandes sein. Hierfür bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für diese Tätigkeiten kann maximal eine Vergütung in Höhe einer geringfügigen Beschäftigung gewährt werden.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes sowie den durch den Vorstand mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitgliedern kann ein Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen nachgewiesenen Aufwendungen i.S.d. § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine Erstattung gewährt werden, sofern sie nicht darauf verzichten. Der Aufwendersatz muss angemessen sein. Die Gewährung erfolgt im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Ein genereller Rechtsanspruch besteht nicht.
7. Im Rahmen der Vorgaben und betragsmäßigen Grenzen des § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) kann ein angemessener pauschaler Aufwendersatz geleistet werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt (Ehrenamtszuschale). Über die Auszahlung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenamtszuschale kann auch an Vorstandsmitglieder ausgezahlt werden. Hierfür bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ein genereller Rechtsanspruch auf Auszahlung der Ehrenamtszuschale besteht nicht.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erworben werden.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Für Minderjährige ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
3. Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppe (Jugendmitglieder) müssen mindestens das 8. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Außerordentliche Mitglieder können werden:
  - 4.1 sonstige Vereine, Gemeinschaften, Stiftungen und Interessengruppen als juristische Personen, wenn sie sich den Schutz der Tiere zur Aufgabe gestellt haben,
  - 4.2 Körperschaften, insbesondere Gemeinden.
5. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder Belange des Tierschutzes besonders wirksam vertreten haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit ernannt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, welcher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt wird, bei Minderjährigen durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters. Für ordentliche Mitglieder endet die Mitgliedschaft auch durch den Tod.
8. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft oder durch Tod des Ehrenmitgliedes.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn ein Mitglied
  - 9.1 allgemeinen Tierschutzbestrebungen in grober Weise zuwiderhandelt,
  - 9.2 den Zwecken des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt,
  - 9.3 grob gegen diese Satzung verstößt,

- 9.4 trotz Abmahnung seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- 9.5 Zum Ausschluss berechtigt auch ein Verstoß gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins.

10. Über den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
  - 10.1 Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.
  - 10.2 Die Entscheidung ist dem Betroffenen in Textform mitzuteilen.
  - 10.3 Die Entscheidung kann schriftlich angefochten werden. Über den Ausschluss des Mitgliedes oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet dann die darauffolgend stattfindende Mitgliederversammlung. Eine Klage ist nur zulässig, wenn zuvor alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.
  - 10.4 Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens und auch während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.
  - 10.5 Das betroffene Mitglied ist abweichend davon zur darauffolgenden Mitgliederversammlung zu laden und hat Rederecht zum betreffenden Tagesordnungspunkt, wenn es den Weg der Anfechtung vor der Mitgliederversammlung beschreitet.
  - 10.6 Soll der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende seines Amtes enthoben werden und/oder aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist die Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeizuführen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:
  - 1.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
  - 1.2 Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung ganz oder teilweise im Rückstand sind, ruht das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge, es sei denn, dass ihnen die Beitragszahlung vom Vorstand erlassen oder gestundet wurde.
  - 1.3 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit

Zustimmung des Vorstandes zu nutzen.

2. Stimmrecht der Mitglieder:
  - 2.1 Zur Ausübung des Stimmrechts und zur Wahl in ein Vereinsamt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.
  - 2.2 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die persönlich wahrgenommen werden muss.
  - 2.3 Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Diese kann durch den gesetzlichen Vertreter oder schriftlich Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
  - 2.4 Ehrenmitglieder haben eine Stimme, die nur persönlich wahrgenommen werden kann.
3. Pflichten der Mitglieder:
  - 3.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung zu dienen und diesen zu fördern,
  - 3.2 den Verein durch ideelle und materielle Unterstützung mitzutragen und
  - 3.3 sich grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung zu beteiligen.
  - 3.4 Bei Anschriften-/Namensänderungen sind diese dem Vorstand zur Aktualisierung der Mitgliederliste mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, gilt der Zugang als erfolgt, wenn Mitteilungen an die bisher dem Verein bekannte Adresse versendet wurde. Dies gilt auch für geänderte Bankverbindungen, wenn der Mitgliedsbeitrag per Lastschriftverfahren eingezogen wird. Meldet das Mitglied dies nicht rechtzeitig, haftet es für entstehende Schäden.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied steht eine freiwillige höhere Zahlung (Dauerspende) frei.
2. Die Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
3. Für minderjährige Mitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die

Beiträge auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

5. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
6. Der Vorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewähren.

#### § 7 Organe des Vereins, sachkundige Personen und Mitarbeiter

1. Organe des Vereins sind
  - 1.1 die Mitgliederversammlung
  - 1.2 der Vorstand.
2. Sachkundige Personen:

Der Vorstand kann seinen Kreis durch sachkundige Personen zur Beratung und Mitarbeit erweitern. Sie haben kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Mitarbeiter:

Durch den Vorstand können Mitarbeiter zur Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben eingestellt und – sofern erforderlich – wieder gekündigt werden. Über die Vergütung entscheidet der Vorstand.

#### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - 1.1 dem/der Vorsitzenden
  - 1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
  - 1.4 der Schriftführerin/dem Schriftführer
  - 1.5 der Jugendvertreterin/dem Jugendvertreter
  - 1.6 bis zu 4 Beisitzer\*Innen
2. Vorstandsamt:
  - 2.1 Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens ein Kalenderjahr Mitglied im Verein sind.
  - 2.2 Die Mitgliedschaft im Vorstand ist unvereinbar mit einem Vorstandsamt, einer Mitgliedschaft, einer Mitarbeit bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Organisation, die den Interessen des Vereins entgegenstehen.

- 2.3 Angestellte Mitarbeiter des Vereins dürfen keine Funktion im Vorstand ausüben.
3. Vorstand i.S.d. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):
- 3.1 Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden im Sinne des § 26 BGB den Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.2 Jeder von ihnen ist nach außen einzelvertretungsberechtigt.
4. Amtszeit:
- 4.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- 4.2 Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.
- 4.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann die Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz berufen. Eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit hat in der ersten Mitgliederversammlung zu erfolgen, die auf das Ausscheiden folgt. Für den Jugendvertreter ist vor der ersten Mitgliederversammlung, die auf das Ausscheiden folgt, die Jugendversammlung einzuberufen.
5. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
6. Bei grobem Pflichtverstoß gegenüber dem Verein kann ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung auch vorzeitig abberufen werden.

#### § 9 Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung und Beurkundung

1. Aufgaben:
- 1.1 Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung. Er hat die Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1.2 Vorbereiten, Einberufen und Durchführen von Mitgliederversammlungen

- 1.3 Erstellen des Jahresberichtes mit Rechnungsabschluss
- 1.4 Erstellen eines Jahreshaushaltsplanes
- 1.5 Buchführung und ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des Haushaltsplanes. Über außerplanmäßige Aufwendungen darf der Vorstand verfügen, wenn der ordnungsgemäße Betrieb gefährdet ist; Voraussetzung dafür ist, dass hinreichend liquide Mittel vorhanden sind.
- 1.6 Erlass von Richtlinien für den Betrieb eines Tierheims
- 1.7 Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit den Kommunen
- 1.8 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- 1.9 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 1.10 Werben von Mitgliedern
- 1.11 Öffentlichkeitsarbeit.
- 1.12 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird.
- 1.13 Der Vorstand soll eine monatliche Vorstandssitzung durchführen. Zur Sitzung ist durch die/den Vorsitzende/n zu laden.
- 1.14 Liegt ein dringender Verdacht vor, dass ein Vorstandsmitglied gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt, vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit Zweidrittel-Mehrheit notwendig.
2. Beschlussfassung:
- 2.1 Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform vorab schriftlich oder per Email durch den Vorsitzenden. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zukommen zu lassen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einladung grundsätzlich durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2.3 Die Vorstandssitzungen und das Fassen von Beschlüssen können auch unter Nutzung der digitalen Kommunikation erfolgen, wenn diese

- Kommunikationsmittel allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung stehen.
- 2.4 An den Vorstandssitzungen können die Mitglieder des Verwaltungsrates und auf Einladung des Vorstandes Mitarbeitende des Tierheims und Gäste teilnehmen. Ein Stimmrecht steht nur dem Vorstand zu.
- 2.5 Über den Ablauf der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen.
- 2.6 Das Protokoll muss mindestens Angaben über Ort, Datum und Zeit, die anwesenden Vorstandsmitglieder und über die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie gestellten Anträgen enthalten.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung:
  - 2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr vom Vorstand einberufen.
  - 2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, belegt durch Unterschrift und unter Benennung der Gründe, schriftlich eine Einberufung verlangt.
  - 2.3 Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
  - 2.4 Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltungen als auch digital ohne Anwesenheit der Mitglieder oder als Mischform sowohl als Präsenzveranstaltung mit teilweise zugeschalteten Mitgliedern abgehalten werden. Bei digitalen oder gemischten Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern rechtzeitig digital die Einwahldaten für die virtuelle Veranstaltung mitzuteilen und die Ausübung der Mitgliedsrechte digital sicherzustellen.
  - 2.5 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung in Textform beim
3. Gäste und Pressevertreter in der Mitgliederversammlung:
  - 3.1 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste und Pressevertreter einzuladen.
  - 3.2 Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit weitere Gäste und Pressevertreter zulassen.
    - 3.2.1 Als Gäste können durch die Mitgliederversammlung nicht zugelassen werden:
      - 3.2.1.1 Mitglieder, die ausgeschlossen wurden bzw. gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden ist.
      - 3.2.1.2 Ehrenmitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft entzogen wurde oder ein Verfahren zum Entzug der Ehrenmitgliedschaft eingeleitet wurde.
      - 3.2.1.3 Ehemalige Mitglieder.
      - 3.2.1.4 Personen mit einem Vorstandsamt, einer Mitgliedschaft, einer Mitarbeit bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Organisation, die den Interessen des Vereins entgegenstehen.
  - 3.3 Beratungen und Beschlussfassungen zur Abwahl nach Nr. 4.2.7, 4.2.8 und 4.2.9, zum Ausschluss nach Nr. 4.2.16 und zur Ablehnung nach Nr. 4.2.17 erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
  - 4.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
  - 4.2 Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
    - 4.2.1 die Genehmigung der Tagesordnung,
    - 4.2.2 die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
    - 4.2.3 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
    - 4.2.4 die Entgegennahme der Jahresrechnung,

- 4.2.5 Beschluss über den Jahreshaushaltsplan und ggf. Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben, die nicht der Vorstand im Sinne des § 9 Nr. 1.5 dieser Satzung entscheiden kann,
  - 4.2.6 die Entlastung des Vorstandes,
  - 4.2.7 die Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 Nr. 1.1 - Nr. 1.4 sowie Nr. 1.6 dieser Satzung,
  - 4.2.8 die Bestätigung bzw. Abwahl des Landesjugendvertreters nach § 8 Nr. 1.5 dieser Satzung,
  - 4.2.9 die Wahl bzw. Abwahl der Rechnungsprüfer,
  - 4.2.10 die Wahl bzw. Abwahl des Verwaltungsrates,
  - 4.2.11 die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - 4.2.12 die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge,
  - 4.2.13 die Festlegung einer Ehrenamtspauschale oder Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des Vorstandes,
  - 4.2.14 die Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen,
  - 4.2.15 Satzungsänderungen,
  - 4.2.16 den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern und die endgültige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - 4.2.17 die endgültige Entscheidung über die Ablehnung einer Mitgliedschaft,
  - 4.2.18 die Entscheidung über die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein,
  - 4.2.19 die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
5. Ablauf und Beschlussfassung:
- 5.1 Leitung der Mitgliederversammlung:  
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall durch dessen Vertreter, geleitet, hilfsweise von einer durch die Mitgliederversammlung bestimmten Person.
  - 5.2 Abstimmung:
    - 5.2.1 Abstimmungen sowie das Fassen von Beschlüssen können auch unter Nutzung der digitalen Kommunikation und/oder durch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Abstimmungen/Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag, mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung, erfolgt eine geheime Abstimmung/Wahl. Auf Wunsch des Bewerbers für ein Vorstandsamt erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Die Abstimmungsmöglichkeit nach § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 5.2.2 Mitarbeiter des Vereins, die auch Mitglieder im Verein sind, dürfen nicht an den Abstimmungen teilnehmen, die ihr Arbeits-/Angestelltenverhältnis bzw. ihren Arbeitsplatz betreffen.
  - 5.3 Beschlüsse:
    - 5.3.1 Gültige Beschlüsse können nur zu einer durch die Mitgliederversammlung genehmigten Tagesordnung gefasst werden.
    - 5.3.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes oder die des Vertreters. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit die Leitung der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
    - 5.3.3 Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen. Zur Änderung des Vereinszweckes nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.
    - 5.3.4 Entscheidungen über Beschwerden über den Ausschluss nach § 4 Nr. 10 dieser Satzung können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.
    - 5.3.5 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Vierfünftel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit die Leitung der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
  - 5.4 Wahlen:
    - 5.4.1 Wahlen können auf Antrag von einem durch die Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchgeführt werden.
    - 5.4.2 Die Wahl zum Vorsitzenden ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen.
    - 5.4.3 Alle zur Wahl für ein Vorstandsamt anstehenden Personen müssen persönlich anwesend sein. Lediglich die Wahl zum Verwaltungsrat kann in Abwesenheit derjenigen Person erfolgen, die sich für diese Position beworben hat. Hierzu muss eine schriftliche Einverständniserklärung dieser Person vorliegen.
    - 5.4.4 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist

dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

#### 5.5 Protokoll:

- 5.5.1 Der Protokollführer wird grundsätzlich durch den Vorstand gestellt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann aber auch abweichend hiervon ein Protokollführer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 5.5.2 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass durch die Versammlungsleitung und den Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 5.5.3 Das Protokoll muss mindestens Angaben über die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und über die Abstimmungsergebnisse zu den betroffenen Tagesordnungspunkten sowie gestellten Anträgen enthalten.
- 5.5.4 Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- 5.5.5 Das Protokoll ist grundsätzlich in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

### § 11 Verwaltungsrat

1. Zur Beratung und allgemeinen Unterstützung des Vorstandes soll ein Verwaltungsrat aus maximal fünf Mitgliedern gebildet werden.
2. Bis zu drei der Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, soll auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für dessen Amt erfolgen. Das Amt eines nachgewählten Verwaltungsrates endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.
3. Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates können von den Städten und Gemeinden, die den Verein aufgrund vertraglicher Verpflichtungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, benannt werden. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

### § 12 Tierschutzjugend

1. Der Verein unterhält eine Tierschutzjugend. Mitglieder der Tierschutzjugend können Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sein.

Mitglieder der Tierschutzjugend, die Ämter der Tierschutzjugend bekleiden, können auch nach Vollendung des 30. Lebensjahres Mitglieder der Tierschutzjugend sein, wenn sie zu Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In der Tierschutzjugend werden die Kinder und Jugendlichen im Sinne des Vereinszwecks gefördert und hierzu durch jugendtierschutzpflegerische Tätigkeiten angeleitet.

2. Die Tierschutzjugend gibt sich selbst eine Jugendordnung. Die Jugendordnung wird nach Genehmigung durch den Vorstand wirksam. Die Tierschutzjugend kann selbständig einen Vorstand aus ihrem Kreis wählen. Der Jugendvertreter, also der Vorsitzende der Tierschutzjugend, kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und ist dort auch stimmberechtigt. Im Rahmen des Haushaltsplanes werden der Tierschutzjugend Mittel in eigener Verwaltung zur Erfüllung des Vereinszwecks und der jugendpflegerischen Tätigkeiten zur Verfügung gestellt.

### § 13 Rechnungslegung, Kassenprüfung

1. Jahresrechnung:
  - 1.1 Zum Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister schriftlich eine Jahresrechnung.
  - 1.2 Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Jahresrechnung bis zum Stichtag der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erstellen.
  - 1.3 Auf Beschluss des Vorstandes kann auch ein Steuerberater beauftragt werden.
  - 1.4 Der Schatzmeister berichtet über die Jahresrechnung und stellt diese in Textform der Mitgliederversammlung vor. Die Jahresrechnung ist Bestandteil des Protokolls.
2. Rechnungsprüfer:
  - 2.1 Die Mitgliederversammlung wählt insgesamt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
  - 2.2 Ein Rechnungsprüfer soll in geraden und ein Rechnungsprüfer soll in ungeraden Jahren gewählt werden.
  - 2.3 Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für dessen Amt durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Rechnungsprüfers endet mit der Neuwahl.
  - 2.4 Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden und dürfen diesem im letzten Geschäftsjahr nicht angehört haben.

- 2.5 Als Rechnungsprüfer sind grundsätzlich Vereinsmitglieder zu wählen.
  - 2.6 Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.
  - 2.7 Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.
3. Rechnungsprüfung:
- 3.1 Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.
  - 3.2 Die Rechnungsprüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der anstehenden Mitgliederversammlung Bericht erstattet werden kann.
  - 3.3 Die Rechnungsprüfung beschränkt sich auf die Kassenführung, die Bestandsprüfung sowie auf die Prüfung, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt wurden.
  - 3.4 Die Rechnungsprüfer entscheiden nach eigenem Ermessen über den Umfang der Rechnungsprüfung.
  - 3.5 Den Rechnungsprüfern sind alle Unterlagen, die für die Prüfung erforderlich sind, und alle notwendigen Auskünfte zur Verfügung zu stellen.
  - 3.6 Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Das Ergebnis kann auch schriftlich der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist zu protokollieren.

#### § 14 Datenschutz

- 1. Erhebung von Daten:  
Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 2. Verarbeitung von Daten:
  - 2.1 Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen.

- 2.2 Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- 2.3 Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

#### 3. Datensicherheit:

- 3.1 Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3.2 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 3.3 Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahr ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

#### § 15 Mitgliedsverwaltung

- 1. Datenspeicherung Mitgliederliste:  
Übermittelte persönliche Daten der Mitglieder werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung bearbeitet und gespeichert. Namen und Adresse des Mitgliedes werden in eine Mitgliederliste überführt, die digital oder in Schriftform vorliegen kann. Die Mitgliederliste enthält den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die telefonische und die digitale Erreichbarkeit und ggf. die Bankverbindung.
- 2. Zugang zur und Umgang mit der Mitgliederliste:
  - 2.1 Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter geführt und verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt.
  - 2.2 Rechtlich zulässige Weitergabe der Mitgliederliste
    - 2.2.1 Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme, wenn diese glaubhaft versichern, dass sie die Mitgliederliste zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte benötigen. Es wird eine gedruckte Kopie mit den Namen und der Anschrift der Vereinsmitglieder erstellt. Weitere Informationen, insbesondere Kontodaten, dürfen in der gedruckten Fassung nicht enthalten sein. Die gedruckte Kopie wird

gegen eine schriftliche Versicherung ausgehändigt, die Daten nicht missbräuchlich und nur zu Vereinszwecken zu verwenden.

- 2.2.2 Der Verein ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber Behörden, als Mitglied von Verbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

#### § 16 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des „Deutscher Tierschutzbund e.V.“ sowie des „Deutsche Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.“; § 4 Nr. 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand teilt den vorher genannten Verbänden jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

#### § 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch eine nach § 10 Nr. 2.1 dieser Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nach § 10 Nr. 2.3 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Änderungen zur Satzung mit einer kurzen Begründung der Einladung zur Mitgliederversammlung nach § 10 Nr. 2.3 dieser Satzung in Textform beigefügt wurden. Die von der Änderung betroffenen Textpassagen der aktuellen Satzung sind zusätzlich beizufügen.
3. Die Satzungsänderungen oder eine neue Satzung müssen mit der nach § 10 Nr. 5.3.3 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

#### § 18 Haftung des Vereins

Für Schäden gleich welcher Art, die aus der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, der Teilnahme an einer Vereinsveranstaltung oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### § 19 Auflösung des Vereins

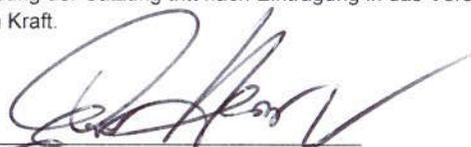
1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine nach § 10 Nr. 2 dieser Satzung vorgesehene Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nach § 10 Nr. 2.3 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Auflösung des Vereins muss mit der nach § 10 Nr. 5.3.5 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB). Die Liquidatoren sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Die Übergabe des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

#### § 20 Geschlechtergerechte Sprache

Aus Vereinfachungsgründen und wegen der besseren Lesbarkeit werden in der Satzung für Bezeichnungen und Funktionen lediglich die männlichen Formen benannt. Sie gelten durchgehend selbstverständlich gleichzeitig und in jedem Fall für die jeweilige weibliche wie auch für die diverse Form.

#### § 21 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichtes Walsrode in Kraft.



1. Vorsitzende

Hodenhayn, den 12.10.2022